

Positionen und Forderungen des Sächsischen Lehrerverbandes



Stand: 22.08.2024

1. Bildungspolitik

Frühkindliche Bildung

Die frühkindliche Bildung legt den Grundstein für eine gelungene Bildungsbiografie und muss daher einen höheren Stellenwert in unserer Gesellschaft einnehmen. Kindertageseinrichtungen sind der erste Bildungsort außerhalb der Ursprungsfamilie. Jedes Kind soll dort, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, kultureller und ethnischer Zugehörigkeit oder sozialem Status der Familie optimale Entwicklungsmöglichkeiten vorfinden und Potenziale entfalten können. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, müssen für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Ziel muss sein, eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung anzubieten und dem Bildungsauftrag gerecht zu werden. Eine heterogene Gruppenzusammensetzung, die Förderung sozial-emotional auffälliger Kinder, die sprachliche Bildung und gelebte Inklusion, besonders auch behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder, sind nur einige der Punkte, die zusätzlicher Aufmerksamkeit bedürfen. Der SEV fordert mehr Zeit für die Arbeit mit und am Kind, um eine individuelle Förderung und die Bewältigung der gestiegenen Anforderungen in den sächsischen Kitas und damit auch einen gelungenen Übergang in die Grundschule zu gewährleisten.

Die landesrechtlichen Vorgaben bedürfen, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, einer Reform. Die Chance, bei sinkenden Kinderzahlen alle gut ausgebildeten Fachkräfte zu halten und gleichzeitig die Qualität zu verbessern, muss genutzt werden. Bei der Berechnung des Personalbedarfs sind die Abwesenheitszeiten durch Urlaub, Krankheit, Weiterbildung, mittelbare pädagogische Arbeit und Praxisanleitung endlich und ehrlich zu berücksichtigen. Studierende, Auszubildende und Assistenzkräfte dürfen nur bedingt auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Der Schlüssel hat dem tatsächlichen und praktischen Bedarf sowie dem Verhältnis Fachkraft zu Kindern durch den Einsatz von mehr Fachkräften zu entsprechen.

Für eine qualifizierte Personalführung und Teamarbeit muss im Personalschlüssel zudem ausreichend Leitungszeit einberechnet sein. Die Leitungszeit ist in Anbetracht der steigenden Anforderungen hinreichend anzupassen. Den Praxisanleitern muss für die Betreuung der Auszubildenden ebenfalls mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Auch zukünftig müssen Anstrengungen unternommen werden, um qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen und zu halten. Die hochwertige Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen Niveau 6 hat eine hohe Priorität für die Nachwuchsgewinnung und die Qualität frühkindlicher Bildung. Der SEV empfiehlt die berufsbegleitende Ausbildung zu favorisieren bzw. die Vollzeitausbildung stärker praktisch auszurichten. Das Niveau der Einstellungszahlen muss auch in den kommenden Jahren gehalten werden.

Schulsystem

Das sächsische Schulwesen steht vor einem einzigartigen Generationenwechsel. Eine der größten Herausforderungen der kommenden Jahre besteht darin, qualifizierten Lehrkräftenachwuchs mit

vollständigem Lehramtsabschluss zu gewinnen, um die Qualität der Bildung in Sachsen weiterhin zu gewährleisten. Der SLV bekennt sich klar zu einem gegliederten, durchlässigen, begabungs- und leistungsgerechten Schulsystem. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass das erfolgreiche sächsische Schulsystem nicht durch kurzzyklische Umstrukturierungen gefährdet wird. Die bewährten Elemente wie die vierjährige Grundschulzeit, das achtjährige Gymnasium, die abschlussdifferenzierte Oberschule, das System der Förderschulen und der beruflichen Schulen sollen unbedingt beibehalten werden.

Bildungsempfehlung

Die Bildungsempfehlung der Grundschule soll weiterhin eine verlässliche Entscheidungsgrundlage und Orientierungshilfe für Eltern und Schülerinnen und Schüler bleiben. Es muss verbindlich festgelegt werden, dass Bildungsempfehlungen oder alternative Eingangsprüfungen für das Gymnasium die unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler abbilden und Bildungsstandards an weiterführenden Schulen erhalten werden.

Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung und das Erteilen von Noten, einschließlich „Kopfnoten“, sind untrennbarer Bestandteil des Lernprozesses. Ziffernnoten dienen als wichtiges Instrument zur Orientierung und Selbsteinschätzung für Schülerinnen und Schüler, indem sie Rückmeldung über den Lernstand geben und den Vergleich der erbrachten Leistungen ermöglichen. Kopfnoten verschaffen Schülerinnen und Schülern sowie Eltern einen ersten Überblick über die sich entwickelnden sozialen Kompetenzen und außerfachlichen Fähigkeiten. Portfolios und Beurteilungen können ergänzend zu Ziffernnoten dienen.

Stärkung der Schularten

Die Grundschule als erste Stufe der schulischen Bildung trägt die Verantwortung für die Vermittlung grundlegender fachlicher, methodischer, medialer, sozialer und persönlicher Kompetenzen. Sie knüpft an die frühkindlichen Bildungsprozesse im Elementarbereich an und schafft die Voraussetzungen für das Lernen in der Sekundarstufe. Die sächliche und personelle Ausstattung und Wertschätzung der Grundschulbildung muss ihrer Bedeutung entsprechen.

Die Stärkung der Oberschule als Kernstück des sächsischen Schulsystems muss nach wie vor ein zentrales Anliegen sein. Sie schafft die Basis für die Ausbildung der zukünftigen Fachkräfte in Handwerk und Industrie. Differenzierte Bildungsgänge mit zentralen Abschlussprüfungen führen zu anerkannten Schulabschlüssen, die Anschlüsse an weiterführende Bildungsgänge, einschließlich der Hochschulreife, gewährleisten. Die Möglichkeit im Anschluss an den Realschulabschluss ein Abitur an einem beruflichen Gymnasium zu erwerben, soll bei Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern noch stärker ins Bewusstsein gerückt werden.

Die Vermittlung von Studierfähigkeit und vertiefter Allgemeinbildung an den Gymnasien setzt obligatorischen Unterricht in den Kernfächern voraus, sowohl in der Sekundarstufe I als auch in den Grund- und Leistungskursen der gymnasialen Oberstufe. Der Freistaat Sachsen muss sich für ein bundeseinheitliches Zentralabitur auf hohem Niveau einsetzen, um das Anspruchsniveau zu sichern und Benachteiligungen sächsischer Abiturientinnen und Abiturienten gegenüber Studienplatzbewerbern aus anderen Bundesländern zu vermeiden.

Das Bildungs- und Erziehungskonzept unserer Förderschulen hat sich bewährt und bleibt unverzichtbar. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen, sonderpädagogischem Förderbedarf müssen die Förderschulen in ihrer bestehenden Vielfalt mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung erhalten bleiben. Die

Bildung und Erziehung von Kindern mit diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf in Förderschulen muss mit Beginn der Klassenstufe 1 möglich sein.

Das System der berufsbildenden Schulen mit dualer Berufsausbildung an Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben, den Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und beruflichen Gymnasien muss auch im Zuge der weiteren Schulnetzplanung so erhalten werden, dass dem Fachkräftemangel in allen Regionen Sachsens wirksam begegnet werden kann. Das Zeugnis der Berufsschule muss dem Kammerzeugnis gleichwertig sein und diesem gleichgestellt werden. Dazu können alle erworbenen Noten in einem Zeugnis zusammengeführt werden.

Unterrichtsentwicklung

Das Prinzip „Fordern und Fördern“ muss ein gesamtgesellschaftliches Anliegen sein.

Für alle Schularten soll künftig wieder der volle Grund- und Ergänzungsbereich ausgereicht werden.

Kürzungen der Stundentafeln aufgrund des Lehrkräftemangels, insbesondere in Kernfächern wie Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in allen Prüfungsfächern der Abschlussklassen, müssen ausgeschlossen sein.

Die Lehrpläne und Stundentafeln sind regelmäßig zu überprüfen und an die Anforderungen einer sich wandelnden Welt mit neuen Herausforderungen anzupassen. Diese Überarbeitungen sollen von praktizierenden Lehrkräften durchgeführt werden, die dafür entsprechende Abminderungen oder eine angemessene Vergütung erhalten.

Es ist wichtig, dass Schülerinnen und Schüler neben einer soliden fachlichen Allgemeinbildung auch lebenspraktische, rechtliche und ökonomische Kompetenzen erwerben. Die Förderung von Lernkompetenz als Voraussetzung für selbstbestimmtes Lernen ist im Lernprozess unerlässlich und stellt eine Schlüsselqualifikation für den weiteren Wissensaufbau und die Entwicklung von Kompetenzen dar. Ein systematischer Aufbau von Methoden- und Medienkompetenz ist entscheidend, um Aufgaben und Anforderungen erfolgreich bewältigen zu können.

Der Erwerb sozialer Kompetenzen mit dem Fokus auf gemeinschaftlich anerkannten demokratischen Werten muss fächerübergreifend gefördert werden. Außerschulische Lernorte und Projektunterricht sind stärker in den Unterricht zu integrieren, um den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, praxisnahe Erfahrungen zu sammeln.

Politische Bildung, Medienbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung müssen noch stärker in den Schulfächern verankert werden.

Digitalisierung

Ein gezielter und sinnvoller Einsatz von digitalen Medien im Unterricht muss nach Schulart, Klassenstufe und Bildungsgang geprüft werden. Gegenwärtig stehen Schulen dabei auch vor der Aufgabe, das Potenzial generativer KI-Technologien verantwortungsbewusst zu nutzen.

Als Grundvoraussetzung für den sachgerechten und effektiven Umgang mit digitalen Medien, insbesondere mit KI-Technologien, müssen Schülerinnen und Schüler über Schreib- und Lesekompetenzen sowie über technische und digitale Kompetenzen verfügen. Nur bei entsprechendem Entwicklungs- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler können beispielsweise KI-Technologien wie Large Language Models (LLM) ergänzend zur Textarbeit im Unterricht eingesetzt werden.

Beim Einsatz von KI im Unterricht oder integriert in Lernplattformen müssen datenschutzrechtliche und ethische Aspekte klar beschrieben und geregelt werden.

Für den Einsatz von KI-Werkzeugen bei der Erstellung, Durchführung und Bewertung von Prüfungen müssen klare Richtlinien für die Lehrenden gelten. Die Verantwortung für die Bewertung von Prüfungsleistungen liegt letztlich bei den Lehrkräften. Die Bewertungskriterien (Wahrheit, Fairness, Objektivität, Validität und Reliabilität) bleiben bestehen.

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung muss die technische Ausstattung der Schulen gewährleistet sein. Dazu gehören eine ausreichende Anzahl an Endgeräten mit der notwendigen und für den Einsatz im Unterricht optimierten Software und KI-Technologien für alle Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler, eine stabile Internetverbindung und ein leistungsfähiges WLAN. Zudem ist eine zeitnahe Wartung der Endgeräte vor Ort sicherzustellen. Die IT-Administration und Gerätewartung darf nicht Aufgabe der Lehrkräfte sein; stattdessen müssen externe IT-Experten zur Unterstützung an die Schulen gebracht werden, wo sie als unmittelbare Ansprechpartner fungieren.

Der Erwerb digitaler Kompetenzen, einschließlich der Nutzung von KI-Technologien, muss in der Lehreraus- und -fortbildung fest verankert werden. Das SMK soll den Lehrkräften als Ansprechpartner und Dienstleister bei der Entwicklung digitaler Lehr- und Lernkonzepte zur Verfügung stehen. Darüber hinaus müssen flächendeckend Fachberaterinnen und Fachberater für Medienbildung ausgebildet und eingesetzt werden. Regelmäßige Supervision und Fallberatung muss für jede Lehrkraft unkompliziert und praktikabel zur Verfügung stehen.

Das Schulportal soll nutzerfreundlicher werden, um Arbeitsabläufe effizienter und einfacher zu gestalten. Neben einem elektronischen Klassenbuch sollen auch andere regelmäßige, nicht-pädagogische Aufgaben wie die Erstellung von Zeugnissen, die Bereitstellung und Pflege der Schülerakte sowie die Notenübersicht über das Schulportal erledigt werden können. Die Lernplattformen sollen vereinheitlicht und um sinnvolle Werkzeuge für kollaboratives Lernen und Arbeiten erweitert werden. Weitere Portale, die in den Schulen bereits im Einsatz sind, bedürfen datenschutzkonformer Regelungen und müssen in einer Dienstvereinbarung verankert werden.

Modelle des Hybridunterrichts, bei denen die Lehrkräfte nicht direkt mit den Schülerinnen und Schülern interagieren können, sind kritisch zu betrachten und zu vermeiden.

Inklusion und Integration

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist eine langfristige gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle Lebensbereiche betrifft. Sie kann nur schrittweise und in Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, Schulträgern und der weiteren Gesellschaft weiterentwickelt und umgesetzt werden. Dazu bedarf es entsprechender Stellen- und Personalzuweisungen, gezielter Förderangebote, der Bereitstellung von Hilfsmitteln sowie einer angemessenen räumlichen Ausstattung für alle Schulen. Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten, benötigen mehr Unterstützung, Assistenzleistungen und Entlastung, zum Beispiel von Verwaltungsaufgaben.

Das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen umfasst auch die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Bildungseinrichtungen. Im Interesse des Kindes kann die Aufnahme an einer Förderschule gemäß den Regelungen der Konvention geboten sein, denn Schülerinnen und Schüler sind individuell und benötigen vielfältige Fördermöglichkeiten. Gemäß Artikel 7 der UN-BRK steht die Entwicklung des Kindes im Mittelpunkt. Alle Maßnahmen müssen sich am Kindeswohl orientieren und der Förderbedarf des Schülers sollte den Förderort bestimmen. Dabei steht nicht zuletzt der Kontakt zu nicht benachteiligten Schülerinnen und Schülern im Vordergrund, um den Übergang in ein selbstbestimmtes Erwachsenenleben gut vorzubereiten.

Unser bewährtes gegliedertes Schulsystem bietet allen Schülern die passenden Voraussetzungen zur Umsetzung der UN-BRK.

Inklusionsstunden müssen entsprechend dem individuellen Förderbedarf ausgewiesen werden und den Schülerinnen und Schülern regelmäßig zur Verfügung stehen, ohne dass sie z. B. für Vertretungsstunden zweckentfremdet werden.

Sonderpädagogische Lehrkräfte sollen in erster Linie die Unterrichtsversorgung an Förderschulen sicherstellen. Daher ist auf eine weitere Erhöhung der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Regelschulen unterrichtet werden, zu verzichten. Andernfalls fehlen sowohl an den Förderschulen als auch an den Regelschulen qualifizierte Lehrkräfte, was das Gelingen von Inklusion und Integration der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gefährden würde.

Die Unterstützungssysteme für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf müssen weiter ausgebaut werden, einschließlich der Bereitstellung von Förderangeboten und der Unterstützung durch Pädagogische Fachkräfte im Unterricht, Schulassistenten und personenzentrierter Integrationshelfer. Die Aufgabenstellung für Integrationshelfer sollte klar definiert und transparent sein.

Um den Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen mehr Raum und Unterstützung zu bieten, muss der Klassenteiler abgesenkt und konsequent eingehalten werden. Integrationsstunden müssen stabil und zuverlässig ausgereicht werden.

Ganztagsangebote

Rund 94 Prozent der sächsischen Schulen bieten bereits Ganztagsangebote an. Diese bestehenden Angebote sollen auf hohem Niveau erhalten bleiben. Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den verschiedenen Akteuren wie Horten und anderen außerschulischen Kooperationspartnern sollte kontinuierlich und eigenverantwortlich inhaltlich weiterentwickelt werden.

Um dem ab 2026 gesetzlich geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung und den neuen pädagogischen Konzepten und Aufgaben gerecht zu werden, ist teilweise eine Anpassung von Schulgebäuden und Klassenräumen notwendig. Dies muss bereits jetzt in die Haushaltplanung der Schulträger unmittelbar und verpflichtend Eingang finden. Neben Fachräumen für den Unterricht sollen auch Bewegungs- und Ruheräume, Essensräume, Bibliotheken sowie Räume für spielerische und handwerkliche Aktivitäten berücksichtigt werden. Die Weiterentwicklung von Raum- und Ausstattungskonzepten für den Einsatz digitaler Medien ist ebenso wichtig.

Der Freistaat Sachsen muss weiterhin die finanziellen Voraussetzungen für die Einrichtung und den Erhalt bestehender Ganztagsangebote gewährleisten.

Berufsorientierung

Die Berufs- und Studienorientierung gehört gemäß dem Sächsischen Schulgesetz § 1 Absatz 4 zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule.

Erfolgreiche Berufsorientierungskonzepte der Oberschulen und Förderschulen sollen weiter ausgebaut und genutzt werden. Für eine erfolgreiche Berufsorientierung ist der Erhalt und der Ausbau der geschaffenen Stellen für Praxisberater und Berufseinstiegsbegleiter zwingend erforderlich. Das Angebot muss auch auf die Gymnasien ausgeweitet werden. Die Stellen sind zu entfristen und mit einem eigenen Stellenplan im Landeshaushalt zu verstetigen.

Zentrale Angebote der Berufsorientierung müssen systematisch und transparent ausgebaut werden, um den Schülerinnen und Schülern eine umfassende Unterstützung bei ihrer Berufs- und Studienwahl zu bieten.

Erhalt von Schulstandorten

Das flächendeckende Netz staatlicher Schulen ist der Garant für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags. Insbesondere im ländlichen Bereich müssen Schulstandorte erhalten bleiben, um den Schülerinnen und Schülern lange Wege zu ersparen und das soziale Umfeld besser in die schulische Arbeit einzubeziehen. Dabei sollen pädagogische Belange gegenüber rein wirtschaftlichen Erwägungen vorrangig beachtet und ein erforderlicher bedarfsgerechter Schülertransport gewährleistet werden.

Ein Abweichen von Mindestschülerzahlen muss zur Erhaltung von Schulstandorten ausdrücklich zugelassen werden. Bei einer geringfügigen Unterschreitung der Mindestschülerzahl pro Klasse sollte es einen rechtssicheren Anspruch auf Ausnahmegenehmigungen geben.

Einer weiteren Ausdünnung des bestehenden Berufsschulnetzes von staatlichen Berufsschulzentren muss entgegengewirkt werden, denn das führt zur Verschlechterung der Bedingungen für Ausbildungsbetriebe, Auszubildende und Lehrkräfte und zur Abwanderung des Berufsnachwuchses.

Es ist erforderlich, eine ehrliche Evaluation des „Zukunftskonzepts“ und der daraus resultierenden Berufsschulnetzplanung durchzuführen. Es sollte eine Wiederbelebung von Ausbildungsgängen am ursprünglichen Standort erfolgen, wenn die vorgenommene räumliche Verlagerung zu massiven Rückgängen der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben und Unternehmen geführt hat.

Schulen in freier Trägerschaft

Die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft durch staatliche Mittel muss an die Erfüllung der gleichen rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Mindestschülerzahl und Mindestzügigkeit gebunden sein wie für entsprechende staatliche Schulen. Wie öffentliche Schulen sollen auch die freien Schulen in gleichem Maße Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf und Migrationshintergrund beschulen müssen.

Im Interesse der Schülerinnen und Schüler soll eine kontinuierliche Überprüfung der Qualität von Bildung und Erziehung an Ersatzschulen in freier Trägerschaft durch die staatliche Schulaufsicht stattfinden. Bei akuten Mängeln muss die Finanzierung durch staatliche Gelder verweigert werden.

Die Bezahlung der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft muss den tarifvertraglichen Standards des öffentlichen Dienstes in Sachsen entsprechen.

2. Berufspolitik

Attraktivität des Lehrerberufs in Sachsen

Verbeamtung

Die erstmalige Verbeamtung von Lehrerinnen und Lehrern seit dem Jahr 2019 hat den Lehrerberuf im Freistaat aufgewertet und Sachsen im Wettkampf um den Berufsnachwuchs wieder wettbewerbsfähig gemacht. Aus diesen Gründen und weil es sich bei der Lehrertätigkeit um eine hoheitliche Berufsaufgabe handelt, muss auch nach 2030 am Beamtenstatus für Lehrkräfte festgehalten werden. Dies ist nach den bisherigen Erfahrungen auch der beste Weg, um Lehrkräfte in Sachsen zu halten. Die Verbleibquote ausgebildeter Lehrkräfte ist deutlich gestiegen. Um noch mehr Lehrkräften eine Verbeamtung zu ermöglichen, ist die Anerkennung von Erziehungszeiten notwendig.

Maßnahmen für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Es ist wichtig, den Nachteilen tarifbeschäftigter Lehrkräfte im Nettoeinkommen gegenüber ihren verbeamteten Kolleginnen und Kollegen weiter entgegenzuwirken. Künftig sollen tarifbeschäftigte

Lehrkräfte in allen Entgeltgruppen von den bestehenden und noch auszuweitenden Zulagen profitieren, um leistungsgerechte Bedingungen zu gewährleisten.

Perspektivisch sind weitere Maßnahmen für tarifbeschäftigte Lehrkräfte notwendig. Dazu gehören eine höhere Quote von EG-14-Stellen (mit Zulage) und die Gewährung von Zulagen in weiteren Entgeltgruppen. Besonders effektiv wäre die Übernahme der Beiträge zur Altersversorgung (VBL) durch den Freistaat Sachsen, um die Nettoeinkommen von Tarifbeschäftigten an den Beamtenbereich anzunähern.

Um Verluste infolge nicht stufengleicher Höhergruppierungen von tarifbeschäftigten Lehrkräften zu mindern, ist die Anwendung des TV-L § 16 Absatz 5 für alle Lehrkräfte eine optimale Möglichkeit. Hierbei kann qualifizierten Fachkräften abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt gewährt werden, um sie langfristig zu binden. Es bedarf keiner Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), da das bestehende Tarifrecht des TV-L diese Option ausdrücklich vorsieht.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte dürfen nicht schlechter gestellt sein als ihre verbeamteten Kolleginnen und Kollegen, insbesondere in Bezug auf den stufengleichen Aufstieg, die Stufenzuordnung nach dem Referendariat, die Anerkennung von Stufenlaufzeiten bei Elternzeit und die vollständige Anerkennung vergleichbarer Tätigkeiten.

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder zwischen dbb beamtenbund und tarifunion und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) muss weiterentwickelt werden. Dabei ist die sogenannte „Paralleltabelle“ zu realisieren und strukturelle Verbesserungen müssen vereinbart werden.

Die Lücken zwischen den Entgelttabellen des TV-L und TVöD müssen geschlossen werden.

Beschäftigte ohne vollständig anerkannten Abschluss als Lehrkraft, die jedoch dieselbe Tätigkeit ausüben, sollen durch Anerkennung langjähriger, erfolgreicher Berufserfahrung und nach Qualifizierungsmaßnahmen eine gleiche Eingruppierung erfahren.

Anerkennung besonderer Leistungen

Besondere Leistungen der Lehrkräfte sollen durch Beförderungsstellen und Leistungszulagen unabhängig von Beschäftigungsart und -umfang honoriert werden. Entsprechende Stellen sind für tarifbeschäftigte und verbeamtete Lehrkräfte in angemessener Zahl vorzusehen.

Die Leistungsprämien für tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die derzeit im Rahmen des Handlungsprogramms aus 2018 gezahlt werden, sollen auch in Zukunft beibehalten werden.

Stellen für Höhergruppierung

In allen Schularten müssen ausreichend Stellen für Höhergruppierungen und Beförderungen zur Verfügung stehen. Auch die Tätigkeit als Beratungslehrkraft ist als höherwertige Tätigkeit anzuerkennen und entsprechend zu bewerten. Seit 2024 haben neben den tarifbeschäftigten auch die verbeamteten Lehrkräfte laut Sächsischem Besoldungsgesetz Anspruch auf die Amtszulage bei Besetzung von Planstellen. Dies muss konsequent umgesetzt werden.

Bedarfsgerechte Lehrkräfteversorgung in allen Regionen

Das Statistische Landesamt prognostiziert bis 2025 steigende Schülerzahlen. Danach wird voraussichtlich bis 2030 ein Rückgang erwartet, der sich zeitversetzt auch in den Schulen bemerkbar machen soll. Eine nicht berechenbare Größe stellt die künftige Zahl von geflüchteten Kindern im sächsischen Schulsystem dar.

Vorhandenes Lehrkräftepersonal muss für die Schulentwicklung, Qualitätssicherung und Arbeitsentlastungen eingesetzt werden. Das Niveau der Einstellungszahlen muss auch in den kommenden Jahren gehalten werden.

Die bevorstehenden Herausforderungen, insbesondere bei der inklusiven Bildung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Integration von Schülern mit Migrationshintergrund, erfordern verlässliche Rahmenbedingungen. Daher müssen auch zukünftig weitere Anstrengungen unternommen werden, um qualifizierte Lehrkräfte für den Einsatz an allen sächsischen Schulen zu gewinnen.

Entlastungen von Lehrkräften

Die steigenden Belastungen im Lehrerberuf durch zusätzliche Herausforderungen sind immer schwieriger zu bewältigen. Das spiegelt sich in der Zunahme des Krankenstandes bei Lehrkräften und frühzeitigen Renteneintritten wider.

Damit sich Lehrkräfte wieder stärker auf ihre Kernaufgabe, das Unterrichten, konzentrieren können, sind dringend entlastende Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung der Arbeitskraft von Lehrkräften geboten.

Dazu zählen u. a.:

- Erhalt der Altersermäßigungen
- Senkung des Regelstundenmaßes
- Anrechnungsstunden für Klassenleiter- und Tutorentätigkeit
- Erweiterung der Mentorentätigkeiten bei Seiteneinsteigern (von der Einstellung bis zur Beendigung der universitären Ausbildung)
- Senkung des Klassenteilers (insbesondere in Vorbereitungsklassen), keine Klassenbildung über den Klassenteiler hinaus ermöglichen
- Erhalt der gestaffelten Abminderung für den Einsatz in der gymnasialen Oberstufe an allgemeinbildenden Gymnasien und Übertragung auf die Klassenstufen 12 und 13 an den beruflichen Gymnasien
- freiwillige Langzeitarbeitskonten
- Ermöglichung von Teilzeitbeschäftigung auf Wunsch der Beschäftigten auch ohne Vorliegen eines Rechtsanspruches
- Rechtsanspruch auf einen dienstfreien Tag bei Teilzeitarbeit (unter 80 Prozent)
- Möglichkeit eines Sabbatmodells für alle tarifbeschäftigten und verbeamteten Lehrkräfte
- dauerhafte Bezahlung aller Mehrarbeitsunterrichtsstunden nach tariflichem Tabellenentgelt
- personenbezogene Anrechnungsstunden für GTA-Koordinatoren
- Entlastung von zusätzlichen Aufgaben durch Anrechnungsstunden (zum Beispiel Erstellung von Prüfungsaufgaben, Durchführung von Schulfremdenprüfungen und Kompetenztests, Lernstandserhebung Klasse 2, Bildungsberatung Klasse 6, Bildungsberatung Klasse 3, Bildungsempfehlung Klasse 4, Diagnostik, Integrationspläne)
- Entlastung von zusätzlichen Aufgaben, die keine „Lehreraufgaben“ sind durch Übertragung an externe Kräfte (z. B. Pädagogische IT-Koordination an der Schule, Ganztagskoordinatoren, Gefahrstoff-/Sicherheitsbeauftragte)
- Festschreibung von Korrekturtagen für Lehrkräfte
- großzügige praktische Umsetzung von Maßnahmen der Gesunderhaltung der Lehrkräfte
- Minimierung von Abordnungen und Versetzungen, soweit diese Maßnahmen nicht im Interesse des Beschäftigten liegen. In jedem Fall sollte eine Einzelfallprüfung unter Einbeziehung der Lehrpersonalräte und Lehrer-Bezirkspersonalräte stattfinden. Neben der Berücksichtigung der Entfernung zum Arbeitsort, der Beschäftigungszeit und bisheriger Abordnungen soll in folgenden Fällen Abordnungs- und Versetzungsschutz gelten:
 - o ab dem 63. Lebensjahr

- für Mentoren, auch bei 18-monatigem Vorbereitungsdienst
- für Praxisanleiter
- für Lehrkräfte, die Angehörige mit Pflegegrad 3 oder entsprechendem Attest betreuen
- für schwerbehinderte Lehrkräfte

Zusätzlich soll für neueingestellte Lehrkräfte ein Schutz vor Teilabordnungen in den ersten beiden Beschäftigungsjahren gelten.

Unterstützungs- und Assistenzsysteme an den Schulen

Die Unterstützung und Entlastung der Lehrkräfte muss durch den weiteren Ausbau von Assistenzprogrammen sowie dem Einsatz multiprofessioneller Teams (MPT) an jeder Schule gewährleistet werden. Neben Schulverwaltungsassistenten sollen an allen Schulstandorten pädagogische Schulassistenzen zur Unterstützung der Lehrkräfte eingestellt werden.

Die pädagogischen Schulassistenzen dürfen nicht in die Unterrichtsabsicherung mit einberechnet werden. Um ihre Attraktivität zu steigern, müssen die Assistenzstellen unbefristet sein und angemessen vergütet werden. Hierfür muss der Freistaat Sachsen eigene Haushaltsstellen bereitstellen.

Abhängig von den Schülerzahlen und spezifischen Anforderungen müssen in allen Schularten Stellen für Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und -arbeiter geschaffen werden. An allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind unter Beteiligung der Schulträger ausreichende Ressourcen für die Schulsozialarbeit bereitzustellen, wobei Schulen mit erhöhtem Bedarf besondere Beachtung finden müssen.

Der Einsatz von Praxisberaterinnen und -beratern zur Berufsorientierung sollte an Oberschulen ausgebaut und an Gymnasien zur Verfügung gestellt werden.

Pädagogische Fachkräfte im Unterricht leisten eine herausragende und unverzichtbare Arbeit. Ihr Einsatz muss, das Schulgesetz in seiner Novellierung aus 2017 umsetzend, an jeder Förderschule und zur Unterstützung integrativer bzw. inklusiver Maßnahmen an Regelschulen erfolgen.

Schulleitungen

Es muss gewährleistet sein, dass jede Schule eine eigene berufene Schulleitung, bestehend aus Schulleiterin bzw. Schulleiter, stellvertretender Leitung und bei großen Schulen auch Schulverwaltungsmitarbeitenden hat.

Schulleitungen spielen eine zentrale Rolle für die Qualität der Bildungsarbeit an Schulen. Um ihre Aufgaben besser wahrnehmen zu können, benötigen sie mehr Eigenverantwortung vor Ort, insbesondere in Bezug auf Schulorganisation, Ressourceneinsatz und Personalführung. Hierfür müssen entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Mit zunehmender Eigenverantwortung der Schulen ist es entscheidend, dass Schulleitungen entsprechende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in den Bereichen Kommunikation, Personalführung und Konfliktmanagement erhalten, um effektiv, verantwortungsbewusst und fürsorglich agieren zu können.

Die Schulleitungen müssen von administrativen Aufgaben entlastet und unterstützt werden, zum Beispiel durch Schulverwaltungsassistenzen.

Schulaufsicht

Die Schulaufsicht muss einschließlich der fünf personalverwaltenden Dienststellen an den Standorten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau erhalten bleiben. Nur so ist ein

regionaler, beschäftigtenaher und persönlicher Service unter Berücksichtigung der standortspezifischen und kommunalen Bedürfnisse möglich.

Die fachliche, rechtliche, wertschätzende und schulpsychologische Betreuung, Unterstützung und Beratung der Schulen sowie die Personalverwaltung muss an allen Standorten des Landesamtes für Schule und Bildung ohne permanente Überlastung und mit fachkompetenter Ausstattung gewährleistet sein.

Die personelle Ausstattung der sechs Standorte ist auszubauen, um den gewachsenen Aufgaben des Landesamtes für Schule und Bildung in hoher Quantität und Qualität gerecht zu werden. Gleichzeitig müssen Effektivität und Kommunikation innerhalb des Landesamtes verbessert werden.

Es ist wichtig, zusätzliche Aktivitäten zu entfalten, um potenziellen Nachwuchs an Lehrkräften und Assistenzen für alle Schulen und Regionen zu gewinnen, auch aus anderen Bundesländern. Dabei sollten potenzielle Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter proaktiv angesprochen werden.

3. Lehrerbildung, Fort- und Weiterbildung

Der SLV setzt sich dafür ein, dass ein Recht auf Fort- und Weiterbildung in Sachsen gesetzlich verankert wird (zum Beispiel Bildungsurlaub auch in Sachsen).

Bedarfsgerechte Weiterbildungsangebote für das gesamte Schulpersonal müssen auf die Anforderungen des schulischen Bereichs sowie auf neue Herausforderungen durch Digitalisierung, BNE und politische Bildung abgestimmt sein.

Lehramtsstudium und Vorbereitungsdienst

Die Vermittlung didaktischer Inhalte sollte im Mittelpunkt des Lehramtsstudiums stehen. Dazu ist es erforderlich, eine eigenständige Fakultät für das Lehramt zu etablieren und den Einfluss der Zentren für Lehrerbildung gegenüber den Fakultäten zu stärken. Die Studieninhalte, insbesondere in den MINT-Fächern, müssen sich stärker an den Bedürfnissen der angehenden Lehrkräfte und der realen Unterrichtspraxis orientieren.

Angesichts der Zuwanderung und der zunehmend heterogenen Schülerschaft müssen interkulturelle Bildung und Sprachförderung fester Bestandteil der Lehrkräfteausbildung und der Weiterbildungsangebote sein. Ebenso sollte der Bereich Inklusion eine größere Gewichtung in der Lehrkräfteausbildung für alle Schularten erhalten.

Um die Eignung für den Lehrerberuf frühzeitig zu überprüfen, müssen im Studium mehr verpflichtende Praxisanteile wie etwa Praxissemester integriert werden. Es besteht zudem Handlungsbedarf bei den Zulassungsvoraussetzungen für das Lehramtsstudium, insbesondere beim Numerus Clausus in Bedarfsfächern. Eine Überprüfung der Eignung kann stattdessen in Assessment-Centern erfolgen. Wesentlicher Indikator sollte hierbei auch die dokumentierte Leistung aus einem FSJ Pädagogik sein.

Die Zielvereinbarungen mit den Universitäten müssen sich stärker an der Zahl erfolgreicher Absolventen orientieren, um die Bestehensquote in den Lehramtsstudiengängen zu erhöhen. Trotz enormer Anstrengungen besteht weiterhin das Problem, den Bedarf an grundständig ausgebildeten Lehrkräften langfristig zu decken. Die Lehramtsstudiengänge müssen daher schulartspezifisch erfolgen und sich stärker am Bedarf der einzelnen Schularten orientieren.

An den Universitäten in Leipzig, Dresden und Chemnitz müssen die Lehramtsstudiengänge langfristig gesichert werden. An der TU Chemnitz ist eine Ausweitung der Lehrkräfteausbildung

auch auf die Studiengänge für Oberschul-, Förderschul- und Berufsschullehrkräfte unerlässlich, um eine flächendeckende Lehrkräfteversorgung im gesamten Freistaat zu gewährleisten.

Die derzeit vorgeschriebenen Prüfungsinhalte und -formen der Ersten Staatsprüfung in den Lehramtsstudiengängen in Sachsen müssen zum Teil kritisch hinterfragt werden. Dabei sollen die Interessen aller Beteiligten gemeinsam diskutiert werden. Veränderungen müssen eine langfristige und verlässliche Planungssicherheit für die Studierenden, die Universitäten und die Schulen gewährleisten.

Der Vorbereitungsdienst muss an allen Standorten des Landesamtes für Schule und Bildung in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau absolviert werden können.

Der Erprobung dualer Lehramtsstudiengänge in Sachsen stehen wir offen gegenüber.

Seiteneinstieg

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger benötigen die Sicherheit zeitnaher, leistbarer und wirtschaftlich aushaltbarer Qualifizierungsangebote zur Vervollständigung der Berufsabschlüsse. Ein weiterer Ausbau dieser Angebote und eine regionale Verbreiterung sind dringend notwendig. Wir fordern, dass die Qualifizierung im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung und mit ausreichender Abminderung durchgeführt werden kann.

Regionalisierung der Lehrkräfteausbildung

Die Regionalisierung der Lehrerausbildung ist weiter voranzutreiben, indem Außenstellen der Universitäten in West- und Ostsachsen eingerichtet werden. Schwerpunkte bilden dabei die Lehramtsstudiengänge für die Schularten Oberschule, Förderschule und berufsbildende Schulen. Vor allem die Gewinnung von Lehrkräftenachwuchs in den sogenannten „MINT-Fächern“ (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) sowie den gewerblich-technischen Fächern der berufsbildenden Schulen muss forciert werden.